

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 57.

Donnerstag, den 9. März

1916.

Höchstpreise für Schweinefleisch, Fett und Wurstwaren.

Auf Grund von § 7 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1916 werden für den Bezirk der Königlich Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einschließlich der Städte Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel und Schwarzenberg folgende

Höchstpreise für Schweinefleisch, Fett und Wurstwaren für ein Pfund festgesetzt.			
A. Frisches Fleisch.		B. Pöfelfleisch.	
Lebende und Schnitzel	2,40 M.	Ramm	2,20 M.
Ramm	2,10 "	Schweinsrüden	2,20 "
Schweinsrüden	2,10 "	Bauch	1,90 "
Bauch	1,90 "	Blatt	2,10 "
Keulen	2,10 "	Speck	2,10 "
Blatt	2,—" "	Dickbein	1,20 "
Speck	2,10 "	Spitzbein	1,20 "
Schmer	2,10 "	Kopf	1,00 "
Kopf	1,—" "		
Dickbein	1,20 "		
Spitzbein	—,50 "		
C. Geräuchertes Fleisch.			
Ramm	2,30 M.	Speck	2,20 M.
Schweinsrüden	2,30 "	Schinken gekocht im Ganzen	2,80 "
Bauch	2,00 "	Schinken roh im Anschnitt	3,20 "
daselbe, gekocht	2,20 "	Schinken gekocht	3,40 "
Schinken von Blatt und Keule		Lachschinken im ganzen	3,20 "
roh in jeder Zurichtung	2,60 "	Lachschinken im Anschnitt	3,60 "
D. Wurstwaren usw.			
Beste hausgeschlachtene Blut- und Leberwurst in ganzen Würsten	2,20 M.		
dieselbe im Anschnitt	2,40 "		
Blut und Leberwurst II. Sorte	1,80 "		
Jungenwurst im Anschnitt	2,60 "		
Brechkopf	2,00 "		
Knoblauchwurst in ganzen Würsten	1,80 "		
dieselbe im Anschnitt	2,—" "		
Wurst zum Rohessen, Mett- und Jagdwurst	2,60 "		
dieselbe im Anschnitt und in kleinen Würsten bis zu 200 g	2,80 "		
Brühwürstchen aller Art	1,80 "		
Bewiegtes Fleisch und Bratwurst	2,20 "		
Schinkenfett	2,70 "		
Schmerfett (ausgelassenes Fett)	2,70 "		
Wurstfett	1,80 "		
Sülze beste Sorte	1,80 "		

Diese Preise bilden die oberste Grenze. Abweichungen nach unten sind ohne behördliche Genehmigung gestattet. Bruchteile eines Pfennigs dürfen nach oben abgerundet werden. Sogenannte Zulagen über die eingewachsenen Knochen hinaus dürfen nicht beigelegt werden. Die eingewachsenen Knochen dürfen auf das Gewicht und den Preis angerechnet werden.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 finden entsprechende Anwendung.

Nach § 6 dieses Gesetzes wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 10000 M. bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. einen anderen zum Abschluss eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet.

Außerdem kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht und neben der Gefängnisstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Ferner kann die Unterjagung des Gewerbebetriebs durch die Verwaltungsbehörde verfügt werden (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. September 1915).

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die früheren Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Schweinefleisch und Schweinefett treten damit außer Kraft.

Gleichzeitig wird auf folgende Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1916 zur Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 hingewiesen:

Zur Herstellung von Wurstwaren dürfen folgende Teile von Schweinen nicht verwendet werden: Hinterkeulen, Beine, Rücken, Schmer, die Hälfte des Rückenspecks und des Bauches.

Von diesen Teilen muß mindestens die Hälfte in frischem Zustande verkauft werden. Sie müssen in derselben Zurichtung, wie sie bisher üblich war, zur Abgabe an die Verbraucher gelangen.

Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel und Schwarzenberg, den 7. März 1916.

Die Königlich Amtshauptmannschaft Schwarzenberg

Amtshauptmann Dr. Wimmer

und die Bürgermeister der vorgenannten Städte.

J. B.: Schaubert, Gesse, Dr. Fabian, Dr. Richter, Hoppe, Stadtrat, Bürgermeister, Bürgermeister, Bürgermeister, Bürgermeister.

Höchstpreise für Weizenmehl, für Marmeladen und für Gemüse, Sauerkraut und Zwiebeln.

Nach Gehör der Preisprüfungsstelle werden für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg einschließlich der Städte mit der Rev. Städteordnung für die Abgabe im Kleinhandel an die Verbraucher nachstehende Höchstpreise festgesetzt.

A. Weizenmehl.
Der Höchstpreis für 1 Pfund durch den Bezirksverband bezogenes Weizenmehl beträgt 25 Pfennig.
Infolgedessen sind
300 g Weizenmehl für 15 Pfennig
600 " " " 30 "

abzugeben. Das sogenannte markenfreie Weizenmehl ist von diesen Höchstpreisen ausgenommen.

B. Marmeladen.
1. Der Höchstpreis für 1 Pfund Marmelade beträgt:

	bei Sorte II	Sorte III	Sorte IV	Sorte V
	M.	M.	M.	M.
1. beim Verkaufe von pfundweise ausgewogener Ware	0,60	0,50	0,40	0,35
2. beim Verkauf in ganzen Blechbüchsen oder sonstigen Gefäßen von über 10 bis einschl. 15 Kilogramm	0,55	0,45	0,36	0,32
von 5 bis einschl. 10 Kilogramm	0,60	0,50	0,40	0,35
unter 5 Kilogramm	0,65	0,55	0,44	0,38.

Die Preise werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewicht (brutto für netto) berechnet.

II. Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als:

Sorte I: Marmeladen, die aus nur einer Fruchtart hergestellt werden, mit Ausnahme von Apfelmarmeladen.

Sorte II: Marmeladen, die aus höchstens vier Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter Sorte I fallen und nicht eine Apfelmarmelade von mehr als der Hälfte der Gesamtmenge enthalten.

Sorte III: Reine Apfelmarmeladen, sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter die Sorten I und II fallen und nicht eine Einmarmelade von mehr als ein Viertel der Gesamtmenge enthalten.

Sorte IV: Marmeladen aus Früchten oder Fruchtstückchen ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte I bis II fallen (Rumstarmeladen).

Sorte V: Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

Für Sorte I werden Höchstpreise vorläufig nicht festgesetzt.

C. Gemüse, Zwiebeln, Sauerkraut.
1. Der Höchstpreis für 1 Pfund bester Inlandsware beträgt für:

Weißkohl (Weißkraut)	7 Pfennig
Rottkohl (Blaukohl)	11 "
Wirsingkohl (Savoyerkohl)	11 "
Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	9 "
Rohrriiben (Stekriiben, Brufen oder Dorschen)	
a) für weiße Rohrriiben	4 "
b) "	6 "
Mohrriiben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	
a) lange Speisemöhren	
1) weißfleischige (fog. Pferdemöhren)	5 "
2) rotfleischige Speisemöhren	8 "
b) Karotten (kurze, rotfleischige)	11 "
Zwiebeln	20 "
Sauerkraut (Sauerkohl)	16 "

II. Nachweislich aus dem Reichsauslande bezogene Waren sind von diesen Höchstpreisen ausgenommen, doch ist ihr Verkauf vorher der Gemeindebehörde anzuzeigen, die den Verkauf und die Angemessenheit des Preises zu überwachen hat.

Als angemessen ist im allgemeinen ein Verkaufspreis anzusehen, der den Einkaufspreis höchstens um 20 bis 25 Prozent übersteigt.

D.
Auf die vorstehend unter A, B und C festgesetzten Höchstpreise findet das Reichsgesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, entsprechende Anwendung.

Nach § 6 dieses Gesetzes in der gegenwärtig geltenden Fassung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. u. a. bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

Auch kann die Veröffentlichung des Urteils angeordnet und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. März 1916 in Kraft.

Schwarzenberg, den 6. März 1916.

Der Bezirksverband der Kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Die neue Gemeindesteuerverordnung,

die am 14. Februar dse. Js. von der Königl. Kreisauptmannschaft Zwittau genehmigt worden ist, liegt in der Ratskanzlei 14 Tage zur Einsichtnahme aus.

Stadtrat Eibenstock, den 8. März 1916.